

Sitzungsvorlage

SV-9-0646

Abteilung / Aktenzeichen

20-Finanzen/ 20.21.171-011

Datum

12.10.2016

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

02.11.2016

Betreff **Haushalt 2017 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen**

Beschlussvorschlag: ohne

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen und die Stellungnahme der Bürgermeisterkonferenz zur Beherrschung gem. § 55 KrO NRW zur Kenntnis und verweist beides ohne Aussprache zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse.

Begründung:

I. Problem

Nach § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Kreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 55 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Anhörung zu geben ist. Dabei ist das Benehmen gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Nach § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW beschließt der Kreistag über Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in öffentlicher Sitzung.

II. Lösung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen wird in den Kreistag eingebracht. Eine Stellungnahme der Bürgermeisterkonferenz wird dem Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben, sofern sie bis zum 02.11.2016 vorliegt.

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen und die Stellungnahme der Bürgermeisterkonferenz zur Benehmensherstellung gem. § 55 KrO NRW zur Kenntnis und verweist beides ohne Aussprache zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse.

III. Alternativen

keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Es entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für den Sitzungsdienst.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 2 GO NRW.